

dige und alleinstehende Berichtsinhalte stellen die Verfasser fest, dass diese im Vergleich zu allgemeinen Nachrichtenbeiträgen mit kirchenrechtlichen Bezügen selten bis gar nicht zu verzeichnen sind. Unmittelbare und ausdrückliche Verweise und Bezüge zu den kirchlichen Rechtsnormen lassen sich nur vereinzelt feststellen. „Materielles Kirchenrecht selbst ist somit kein wesentlicher Bestandteil der Berichterstattung über kirchenrechtlich und -politisch bedeutsame Themen.“ (122) Kirchenrechtliche Thematiken waren in der Regel in Berichte eingebettet, welche weitere und zumeist der rechtlichen Materie übergeordnete Themen zum Inhalt hatten, wobei „ein kirchenrechtlicher Nachrichtenanteil ein Hinweis darauf [ist], dass eine Nachrichtenmaterie als bedeutsam angesehen wird und dementsprechend intensiv journalistisch aufgearbeitet wurde, was sich regelmäßig in einer entsprechenden Beitragslänge niederschlägt.“ (122)

Hinsichtlich der eingangs angesprochenen Problematik des kaum vorhandenen Wissenstransfers kanonistischer Fachinhalte in eine breitere Öffentlichkeit durch das Mittel der massenmedialen Berichterstattung ist anzumerken, dass die Verfasser nach der Auswertung des Datenmaterials zu dem Ergebnis kamen, dass im gesamten Jahr 2010 lediglich zwei kirchenrechtliche Experten in den Hauptnachrichtensendungen von ARD und ZDF zu Wort kamen. „Damit stellen sie eine Minderheit unter den zu kirchlichen Themen befragten Expertinnen und Experten dar.“ (124) Dieser Befund weist „in der Tendenz darauf hin, dass die Expertenschaft und Deutungshoheit in kirchlichen Rechtsfragen nicht ausschließlich den Kirchenrechtswissenschaftlerinnen und -wissenschaftlern zugesprochen wird.“ (125)

Die Studie wird abgerundet durch ein Fazit der Verfasser (171–175), welches sich in einem Ausblick der Zukunft und Legitimation religiöser Normierungsansprüche und -systeme im säkularen Rechtsraum widmet. Zu diesem Zweck gehen die Verfasser über die aus dem Datenmaterial der Studie ableitbaren Ergebnisse hinaus, wenn sie über die Gestaltung des Verhältnisses von Staat und Kirche als dauerhafte Aufgabe der Beziehungsgestaltung zweier Rechtsgrößen reflektieren. Mit dem Blick auf die in der Studie ausgewertete Berichterstattung wird festgestellt, dass „kirchenrechtlicher Anspruch im staatlichen Rechtsraum mediale Beißreflexe aus[löst]. So reagiert die Medienöffentlichkeit scharf auf

rechtlich normative Ansprüche der Kirche innerhalb der gesellschaftlichen Sphäre, die als übergreifende kirchliche Einflussnahme auf die staatliche Rechtskultur gedeutet werden.“ (174) Den Verfassern ist zuzustimmen, wenn sie fordern, dass, um „den Verdacht aus[zu]räumen, mit ihrem Regelungsanspruch Elemente vor-modernen Rechts in die gesellschaftliche Arena hineinzutragen“ (174), seitens der Kirche Präsenz im öffentlichen Diskurs unumgänglich ist. Auch die Stimmen der Theologie katholischer Prägung, näherhin der kanonistischen Fachexpertinnen und -experten, sind dazu aufgerufen, sich in öffentlichen Debatten zu positionieren und zu plausibilisieren, um die kirchlich-theologische Anschlussfähigkeit an das staatliche Rechtsverständnis auszuweisen.

Die von den Verfassern vorgelegte Studie leistet einen wertvollen Beitrag, indem aufgezeigt wird, dass einerseits Kirche, Religion und Glaube im Allgemeinen eine erkennbare Rolle in den öffentlich-rechtlichen Nachrichten spielen sowie auch speziell kirchenrechtliche Themen und Inhalte häufig und regelmäßig Gegenstand der Berichterstattung sind. Die von den Verfassern im Vorwort der Studie angekündigte ‚exemplarische Tiefenbohrung‘ in Form einer Folgestudie zur konkreten Medienberichterstattung im Rahmen der kirchlichen Missbrauchsskandale stellt ein Forschungsvorhaben dar, dessen Realisierung zu wünschen ist.

Salzburg *Andreas E. Großmann*

LITURGIEWISSENSCHAFT

◆ Jeggler-Merz, Birgit / Kirchschräger, Walter / Müller, Jörg (Hg.): Das Wort Gottes hören und den Tisch bereiten. Die Liturgie mit biblischen Augen betrachten (Luzerner biblisch-liturgischer Kommentar zum *Ordo Missae* 2). Verlag Katholisches Bibelwerk, Stuttgart 2015. (198) Geb. Euro 29,95 (D) / Euro 30,80 (A) / CHF 40,90. ISBN 978-3-460-33136-5.

Der Wortgottesdienst der Messfeier von der Heiligen Schrift geprägt – allerdings nicht nur in den verschiedenen biblischen Lesungen, sondern auch in den in jeder Feier gleichbleibenden Teilen. In bewährter interdisziplinärer Synthese aus Bibel- und Liturgiewissenschaft widmet sich der zweite Band des an der Universität Luzern beheimateten Projekts zur bib-

lisch-liturgischen Kommentierung des Messordinariums nun der Verkündigung des Wortes Gottes und der Bereitung der Gaben mit dem Ziel, „alle Texte des Ordo Missae auf ihre biblischen Grundlagen zu überprüfen und sodann im Blick auf ihren Ort in der Eucharistiefeier liturgietheologisch zu erschliessen“ (7).

Nachdem in Band 1 der Eröffnungsteil der Messe behandelt wurde (vgl. ThPQ 164 [2016/1], 98 f.), wird in der Fortsetzung nun in neun Beiträgen von unterschiedlich zusammengesetzten Autorengruppen der Wortgottesdienst und der Beginn der Eucharistiefeier bis zum Sanctus(-Benedictus) „mit biblischen Augen betrachtet“. Der Wortverkündigung nähert man sich auf drei Wegen: Der erste führt über die Auseinandersetzung mit der Dynamik der Verkündigung, ein zweiter ist ganz dem Halleluja gewidmet und im dritten Weg werden Segen und Gebete bei der Evangeliumsverkündigung beleuchtet. Dabei wird auch auf (Fehl-)Entwicklungen aufmerksam gemacht. So wird zum Beispiel der vor allem im deutschsprachigen Raum verbreiteten Praxis, bei Eucharistiefeiern an Sonntagen auf eine Lesung zu verzichten, der ausdrückliche Wunsch der Konzilsväter nach einem reicher gedeckten Tisch des Gotteswortes (vgl. Sacrosanctum Concilium 51) als Korrektiv in Erinnerung gerufen. Festgehalten wird, dass es beim Wortgottesdienst „nicht um Information längst vergangener Ereignisse [geht], sondern um die Proklamation des verkündeten Heils.“ (32)

Auch wenn in einzelnen Beiträgen der Kommentarreihe in gewisser Hinsicht eine Fortsetzung und Aktualisierung von Josef Andreas Jungmanns Standardwerk *Missarum Sollemnia* erkennbar ist, nimmt sie nicht nur die geschichtliche Entwicklung in den Blick, sondern will auch die Zukunft des Gottesdienstes mitbestimmen. So wird für eine Messfeier ohne Diakon die erstaunliche Überlegung eingebracht, Laien mit der Verkündigung des Evangeliums zu betrauen anstelle des vorstehenden Priesters, der nur im Ausnahmefall das Wort Gottes verkünden, viel mehr aber zuhören und auslegen solle.

Im Abschnitt zum Credo werden das Apostolische und das sogenannte Große Glaubensbekenntnis einem detaillierten Vergleich unterzogen. Zur Sprache kommt dabei auch, dass das *Apostolicum* zwar verbreiteter ist, obwohl das *Nicäno-Konstantinopolitanum* eigentlich an erster Stelle stünde – inklusiv der damit verbundenen Gewichtung der Ich- vor der Wir-Form der

Glaubensbekenntnisse. Überraschend wird aber gleich generell die Verwendung des Credo in diesem Kontext hinterfragt, das interessanterweise als „kein notwendiger Bestandteil der Eucharistiefeier“ und als „inhaltliche Dopplung zum Eucharistischen Hochgebet“ (74) angesehen wird.

Der Kommentar erläutert auch von vielen Mitfeiernden kaum wahrgenommene Teile. So wird ausführlich auf eine Problematik der priesterlichen Händewaschung aufgrund möglicher Missdeutungen aufmerksam gemacht. Ob daraus gleich gefordert werden kann, dieses Element gänzlich zu entfernen oder zumindest fakultativ zu machen, ist fraglich. Da ist das Plädoyer, wenn der Priester die Händewaschung vollzieht, dann sei „darauf zu achten, dass der Ritus nicht durch das einfache Benetzen der Finger über einem kleinen Teller karikiert“ (112), schon nachvollziehbarer. Am Beispiel des Sanctus(-Benedictus) liefert der Band auch einen kleinen Exkurs zur Kirchenmusik und weist auf die Spannung dieser wichtigen gemeinsamen Akklamation hin, die sich durch viele Sanctus-Lieder, die liturgische Dignität vermissen ließen, ergibt.

Band 3 kommentiert die Kommunionfeier und Entlassung, in Band 4 soll das Vierte Hochgebet biblisch-liturgisch analysiert werden. Die gesamte Reihe möchte zu einer spirituellen Vertiefung beitragen und die „ars celebrandi aller den Gottesdienst Feiern den beflügeln“ (8). Die Zielsetzung ist wichtig und richtig und so sind den Verantwortlichen viele Leser und Leserinnen zu wünschen.

Wien

Daniel Seper

♦ Keplinger, Josef: Der Vorstehersitz. Studie über die Verortung liturgischer Vorstehung im Spannungsfeld von Funktionalität und theologischer Zeichenstruktur (Pius Parsch Studien 11). Herder Verlag, Freiburg i. Br.–Basel–Wien 2015. (431) Geb. Euro 40,00 (D) / Euro 41,20 (A) / CHF 53,90. ISBN 978-3-451-31585-5.

Im Zuge der Liturgiereform des Zweiten Vatikanischen Konzils sind Funktion und Bedeutung des Vorsteherortes im Gesamtgefüge des liturgischen Raumes wieder neu entdeckt und etabliert worden. Dazu trugen theologische und ekklesiologische Neuakzentuierungen sowie daraus resultierende funktionale Erfordernisse bei, die zum Teil in der Liturgiegeschichte ihre Wur-